



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/140-PMVD/2022

6. September 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2022 unter der Nr. 11666/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMLV für das 2. Quartal 2022“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 2 und 2a:

Im zweiten Quartal 2022 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 533.404,01 Stunden erbracht. Davon entfallen 292 Stunden auf Mitarbeiter des Kabinetts. Die Vergütung der Mehrdienstleistungen erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Entlohnungsgruppen ist nicht möglich.

Zu 3 und 4:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 11.955.756,34 Euro zur Auszahlung, davon 3.172.583,79 Euro im April, 5.116.598,76 Euro im Mai und 3.666.133,82 Euro im Juni.

Zu 5:

Es ist darauf hinzuweisen, dass im BMLV selbstverständlich das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz eingehalten wird. Konkrete Zahlen zu dieser Frage lassen sich aber technisch nicht abfragen.

Zu 6:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb

keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Zu 7, 7a und 7c:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, S90585/1-S I/2019, kundgemacht mit VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular (auch automationsunterstützt möglich) zu führen. Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten zu übergeben. Diese haben im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht die Zeitkarten zu überprüfen und drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinar geahndet werden. Im zweiten Quartal 2022 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 7b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

